

(in der Fassung vom 26. Januar 2024)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Zulassung zum Masterstudiengang Sociology of Inequality erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Erfüllen zu einem Zulassungstermin mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 6 statt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen

## **§ 2 Bewerbung und Fristen**

(1) Die Zulassung in den Master-Studiengang Sociology of Inequality ist nur zum Wintersemester möglich. Die Studienbewerbung muss bis zum 15. April eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

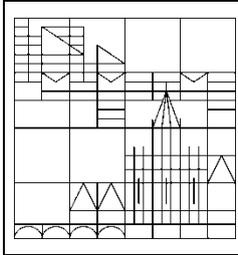
(2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

## **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Vorschlag einer Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet ggf. über die fachliche Einschlägigkeit des Abschlusses nach § 4 Nr. 1 in einem vergleichbaren Studiengang sowie prüft und bewertet die Nachweise bzgl. der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Nr. 3 und 4.



(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

(5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

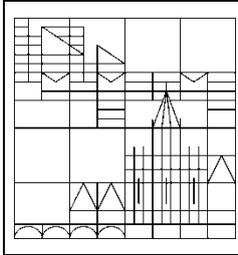
Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Sociology of Inequality sind:

1. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem für den Master-Studiengang Sociology of Inequality einschlägigen Fach wie z.B. Soziologie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Volkswirtschaft oder einem vergleichbaren Studiengang (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von BA oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent:

- Nachweis über einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 9 Punkten bzw. einer Note von „befriedigend“ oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung).
- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang des vorangegangenen Studiums.
- Vorlage des Cambridge First Certificate in English, mindestens Grade C.
- Nachweis über ein IELTS-Testergebnis (International English Language Testing System), Score mindestens 5.5.
- Nachweis über ein TOEFL-Testergebnis (Test of English as a Foreign Language) von mind. 87 Punkten (Internet-based), 227 Punkte (computer-based) oder 567 Punkte (paperbased).

3. Über ein Transcript of Records nachgewiesene Kenntnisse in **mindestens zwei** der drei nachfolgend genannten Felder: Inhaltliche soziologische Seminare, Statistik, quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung



4. Ein positiv bewertetes Motivationsschreiben, das Auskunft über die Motivation und die Eignung für den Studiengang gibt

### § 5 Form des Antrags

(1) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Im Rahmen der Online-Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

a) Nachweis über den BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note 2,5 oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen und eine vorläufige, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote,

b) ein tabellarischer Lebenslauf.

c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

d) über ein Transcript of Records nachgewiesene Kenntnisse in **mindestens zwei** der drei nachfolgend genannten Felder: Inhaltliche soziologische Seminare, Statistik, quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung

e) ein Motivationsschreiben, das Auskunft über die Motivation und die Eignung für den Studiengang gibt. Hierzu ist die Vorlage auf der Fachbereichswebsite zu nutzen.

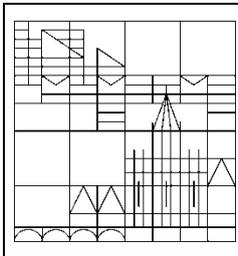
(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 5), die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Für die Vergabe des restlichen, nicht nach Abs.1 vergebenen Studienplätze trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien gebildet wird:



- 4-

1. Note des BA-Abschlusses oder einem Äquivalent.

Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{\text{erreicht}} - N_{\text{min}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl, Nmin die Mindestbestehensnote, Nmax die besterreichbare Note und Nerreicht die erreichte Note.

Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, erfolgt eine Zulassung nach der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote.

2. Inhaltliche Felder gemäß § 4 Nr. 3: für jedes nachgewiesene Feld wird 1 Punkt vergeben.
3. Motivationsschreiben: insgesamt können bis zu 5 Punkte vergeben werden.

Die nach den Nrn. 1 bis 3 jeweils erreichten Punktzahlen werden addiert und aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

- (4) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gem. § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG), der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zugangssatzung für den Masterstudiengang Sociology of Inequality in der Fassung vom 11. Februar 2022 (Amtl. Bekm. 7/2022) außer Kraft.

**Anmerkung:** Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2024 vom 26. Januar 2024 veröffentlicht.